

**Stellungnahme zum Bericht  
des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich  
über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Wiesmoor**

Zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 nehme ich wie folgt Stellung:

- Zu Tz 1 (S. 4): Richtlinien, Dienstanweisungen  
§ 28 GemHKVO Geldanlagen: Eine entsprechende Regelung steht noch aus. Festgelder werden i. d. R. auf Tagesgeldkonten und immer nur bei inländischen Banken angelegt. Die inhaltlichen Voraussetzungen sind somit mündlich, aber nicht schriftlich geregelt.  
§ 35 GemHKVO Anforderungen an die Buchführung: Die Anforderungen werden von der eingesetzten Software erfüllt. Eine Dienstanweisung wird hier nicht gefordert.  
§ 39 GemHKVO Aufbewahrung von Unterlagen: Die Vorschriften ergeben sich direkt aus der GemHKVO und werden inhaltlich erfüllt. Es gibt bei der Stadt Wiesmoor keinen Archivar, der auf die Unterlagen aufpasst.  
§ 40 GemHKVO Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung: Die Befugnisse sind, anders als vom RPA dargestellt schon seit sehr vielen Jahren („schon immer“) schriftlich geregelt.  
§ 41 GemHKVO Sicherheitsstandarts: Es gibt eine entsprechende Dienstanweisung, die aber noch nicht an die Doppik angepasst wurde. Dies muss noch in Angriff genommen werden.
- Zu Tz 2 (S. 4): Datenschutzbeauftragter  
Die Verwaltung ist derzeit in Verhandlung mit der KDO, die Erfahrungen mit dieser Aufgabe hat. Sie wird ein Angebot erstellen. Die Problematik wird daher der Politik in Kürze vorgelegt werden.
- Zu Tz 3 (S. 5): weitergehende Darstellung der Einzelergebnisse  
Die Verwaltung wird diese Anregung zukünftig beachten.
- Zu Tz 4 (S. 7): Anlagen zum Haushaltsplan  
Die Verwaltung wird diese Vorschrift zukünftig beachten. Allen Ratsmitgliedern lagen die geforderten Unterlagen jedoch auch bisher schon vor.
- Zu Tz 5 (S. 8): Anlagen zum Haushaltsplan  
Die Verwaltung wird diese Vorschrift zukünftig beachten. Allen Ratsmitgliedern lagen die geforderten Unterlagen jedoch auch bisher schon vor.
- Zu Tz 6 (S.12): Ausweisung von Haushaltsresten in der Bilanz, statt nur darunter.  
Die Verwaltung wird diese Vorschrift zukünftig beachten.
- Zu Tz 7 (S. 44): zukünftige Bedienung der Versorgungsrücklage  
Die Verwaltung wird den Sachverhalt aufarbeiten und dem VA zur Entscheidung vorlegen.
- Zu Tz 8 (S. 51): Mietvertrag Tiddeltop  
Aus Gründen der Bruttoveranschlagung und damit der Zuordnung des tatsächlichen Aufwands bzw. der Einnahmen ist das Mietverhältnis mit tatsächlichen Mietzahlungen beizubehalten.  
Die mietvertraglichen Regelungen hinsichtlich des Kündigungsrechts werden den Regelungen des Betriebsführungsvertrags angepasst. Es ist beabsichtigt, eine Vertragsänderung mit der Lebenshilfe herbeizuführen.
- Zu Tz 9 (S. 53): Einheitliches Abrechnungsverfahren mit fremden Trägern von KiTas  
Ein einheitliches Abrechnungsverfahren auf Kreisebene wäre zwar wünschenswert, lässt sich aber aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Träger und den hieraus resultierenden Rahmenbedingungen und örtlichen Gegebenheiten nicht

verwirklichen.

Überörtliche Regelungen bergen die Gefahr, Besonderheiten vor Ort nicht gerecht werden zu können. Finanzielle Vorteile für die Kommunen werden durch eine Änderung der Abrechnungsverfahren nicht gesehen.

Zu Tz 10 (S. 59): Übernahme zusätzlicher Aufgaben an der KGS

Die Verwaltung ist hier anderer Meinung als das RPA

Zu den Beanstandungen (Seite 58 etwa ab der Mitte):

Bei der in Rede stehenden Kraft handelt es sich nicht um eine Lehrkraft oder sonstiges pädagogisches Personal.

Die Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht der Landesschulbehörden ist in keiner Weise gefährdet. Die Kraft arbeitet einerseits sehr eng mit den staatlichen Schulbehörden zusammen. Andererseits arbeitet sie dabei lediglich der Schulleitung zu. Alle relevanten Schriftstücke werden von der Schulleitung unterzeichnet.

Gerade weil die Kraft nicht dem Bürgermeister, sondern dem Schulleiter untersteht, ist sie nicht in der Verwaltung und dort etwa in der Personalabteilung angesiedelt. Schulsekretärinnen sind überall ebenfalls dem Schulleiter unterstellt. Sie werden auch nirgendwo den zentralen Schreibdiensten oder zentralen Sekretariaten der Kommunen angegliedert. Auch die Grundschulsekretärinnen mehrerer Grundschulen werden nicht zusammengefasst. Die zentrale Bearbeitung der Aufgaben einer Grundschulsekretärin für mehrere Grundschulen wird niemand ernsthaft fordern. Die Aufgaben werden selbstverständlich dezentral ausgeführt.

Die zu bearbeitenden Fälle aus dem Personalbereich liegen völlig anders, als die der Stadt Wiesmoor. Es handelt sich um Lehrer und pädagogische Kräfte. Für Lehrer gilt das Beamtenrecht in abgewandelter Form. Für andere pädagogische Kräfte gilt der TVÖD-L (L=Land) oder sie werden als Honorarkräfte eingestellt.

Die NkomVG sieht, wie auch vorher schon die NGO ausdrücklich vor, freiwillig zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Natürlich steht dies unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Hierfür braucht die Stadt Wiesmoor die Kommunalaufsicht auch nicht zu fragen.

Die Personalangelegenheiten machen nur einen Teil der in Rede stehenden Stelle aus. Zusätzlich ist sie für die Verwaltung der Haushaltsmittel im Rahmen der Budgetierung zuständig. Die Verwaltung der Finanzmittel ist eine der ureigensten Aufgaben einer Kommune. Die Verwaltung der Schulmittel war auch vor der Einführung der Budgetierung Sache einer der Schulsekretärinnen. Mit der stufenweisen Einführung der Budgetierung ab Herbst 2004 wurde dieser Anteil immer größer und verantwortungsvoller.

Die Stellungnahme zu diesem Punkt wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgesprochen. Die Kommunalaufsicht ist der Ansicht, dass kein Verstoss gegen das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorliegt. Insbesondere ist sie nicht der Auffassung, dass es sich um keine kommunale Aufgabe handelt.

Zu Tz 11 (S. 65): Nutzungsentgelte Hallenbad

Die Investitionen beziehen sich im Wesentlichen auf das Bewegungsbecken. Die Verwaltung wird einen Vorschlag erarbeiten.

Zu Tz 12 (S. 66): Abrechnung Campingplatz

Aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips wird nicht mit echten Zinsen, sondern mit kalkulatorischen Zinsen gerechnet.

Gerold Schoon ist mit einem Teil seiner Arbeitszeit im Wege der Personalgesetzelung an die LWTG abgeordnet. Hierfür werden keine Kosten in Rechnung gestellt. Die Abschreibungen wurden aufgrund der Verzögerung der Eröffnungsbilanz erst im Zeitraum 15.07.-14.11.2011 gebucht. Der Abschluss für den Campingplatz wurde bereits am 11.01.2010 im VA bekanntgegeben.

Zu Tz 13 (S. 67): Produkte Freibad Ottermeer (424030) und Ottermeer (424040)

Die Prüfungsbemerkung wird zukünftig soweit wie möglich beachtet.

Zu Tz 14 (S. 69) Fehlende Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei einer Auftragsvergabe  
Der Hinweis wird in Zukunft beachtet. Das RPA wird selbstverständlich beteiligt.  
Die Ergänzungsbeschaffung von Büromöbel im Zuge des Rathausumzugs einerseits und die Beschaffung der Tische und Stühle für den Ratssaal wurde nicht in Zusammenhang gebracht. Dies auch deshalb, weil einige Monate zwischen den Beschaffungen lagen.

Der Bürgermeister

gez. A. Meyer

(Meyer)